



Kooperationsvereinbarung zwischen BZÄK, DGZMK, VHZMK zur Einführung eines modularen Systems der postgradualen zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung

Die Kooperationspartner streben die nachhaltige, fortschrittliche und zukunftsweisende Neugestaltung der zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung durch Einführung eines modularen Systems an, das auf dem ECT-System beruht. Die Notwendigkeit hierfür sehen die Kooperationspartner in der europäischen Entwicklung („Bologna-Prozess“), den Forderungen des Wissenschaftsrates, den gestiegenen gesamtgesellschaftlichen Anforderungen in Bezug auf Flexibilität und Mobilität, sowie den stetig wachsenden Ansprüchen an die beruflichen Qualifikationen der Zahnärzteschaft begründet. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass als höchste erreichbare Stufen der postgradualen Qualifizierung sowohl der Fachzahnarzt als auch der PhD/die Habilitation gelten.

Diese Vereinbarung erfolgt zum Nutzen Aller, insbesondere aber der Patienten, die von der Motivation der Zahnärzteschaft zu lebenslanger Fortbildung, der zu erwartenden Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten in der Fort- und Weiterbildung und den erlernten Kenntnissen und Fähigkeiten im Ergebnis profitieren werden.

Das Konzept schafft spezifische, systemimmanente Anreize zur Weiterqualifizierung. Wechselseitige modulare Anerkennung fördert zugleich spezialisiertes wie vielseitiges Fachwissen.

Auch bereits langjährig tätigen Zahnärzten bietet sich die reelle Möglichkeit berufsbegleitend die höchste Stufe der postgradualen Qualifizierung, die Anerkennung als Fachzahnarzt, zu erreichen. In der ZahnMedizin entstehen neue Wege zu akademischen Titeln, insbesondere Master of Science und PhD, wodurch wissenschaftlichem Arbeiten gesteigerte Anerkennung zuteil wird. Die Kooperationspartner erwarten durch dieses System der selbstverantworteten und in das Berufsleben zu integrierenden Fort- und Weiterbildung eine engere Verzahnung praktischer, klinischer und wissenschaftlicher Anteile.

Kompetente und vertrauensvolle gemeinsame Entwicklung stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern. Zugleich bieten sich gegenseitige Einflussmöglichkeiten: Die Zahnärztekammern gestalten mit bei universitärem Lernen, die Wissenschaft bei der zahnärztlichen Weiterbildung.

Dies vorausgeschickt, wird vereinbart:

1. BZÄK, DGZMK und VHZMK entwickeln *gemeinsam* eine modulare, wechselseitig durchlässige Struktur für die zahnärztliche Fort- und Weiterbildung. Die Durchlässigkeit soll sich auf Module strukturierter Fortbildungen, postgraduale universitäre Fortbildungen (Masterstudiengänge) und zahnärztliche Weiterbildungen (Fachzahnarzt) erstrecken.
2. Die Partner bereiten die Module und ihre Bewertung nach dem ECTS-System vor. Über die entwickelten Module, sowie deren Vergleichbarkeit beschließen die Kooperationspartner abschließend gemeinsam und einstimmig.
3. Die Kooperationspartner fordern, dass für die ZahnMedizin Masterstudiengänge nur an Universitäten akkreditiert werden sollen, die das Fach in Ausbildung und Lehre vertreten. Dabei sind die Vorgaben des Akkreditierungsrates und die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zu beachten.
4. Zweckmäßigerweise werden vor Beginn der Arbeiten zu Punkt 3 durch die Kooperationspartner unter maßgeblicher Beteiligung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften die Weiterbildungsgebiete Kieferorthopädie und Oralchirurgie modularisiert. Strukturierte Fortbildungen, Postgraduale universitäre Studiengänge und künftige neue Weiterbildungsgebiete werden je nach Definition der Inhalte ganz oder teilweise hieran ausgerichtet.
5. Module sind so zu gestalten, dass sie jeweils gegenseitig anerkannt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Fort- und Weiterbildung fachrichtungsgleich erfolgt, sondern lediglich vergleichbare ECTS-Bewertung und vergleichbare Inhalte aufweisen muss. Module auf ECTS-Basis sind im gesamten Fort- und Weiterbildungssystem anteilmäßig austausch- und anrechenbar.
6. Die hier beschriebene wechselseitige automatische Anerkennung von Modulen gilt für die Kooperationspartner. Sie erfolgt für deren Mitglieder und Dritte in gleicher Weise, wenn sie sich dieser Vereinbarung anschließen.
In allen anderen Fällen erfolgt die Anerkennung nach allgemein geltenden Vorschriften und bedarf in der Regel einer Einzelfallentscheidung der jeweiligen Fort- und Weiterbildungsträger.

7. Die **GEMEINSAMEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR POSTGRADUALE STUDIENGÄNGE IN DER ZAHNMEDIZIN** sowie *das MODULARE SYSTEM DER POSTGRADUALEN FORT- UND WEITERBILDUNG* als gemeinsames Modell der Kooperationspartner sind Grundlagen dieser Vereinbarung (siehe Anlagen).
8. Die Kooperationspartner verpflichten sich, ihr gesamtes Know-How und Engagement zur Verwirklichung des Konzepts einzusetzen.
9. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung der Kooperationspartner in Kraft.

(Düsseldorf, 23. November 2007)

Gemeinsame Rahmenbedingungen für postgraduale Studiengänge in der ZahnMedizin

Die BZÄK, die DGZMK und die VHZMK streben gemeinsame Rahmenbedingungen für die Durchführung von postgradualen Studiengängen an. Dies geschieht unter dem Eindruck, dass der internationale Vergleich zwischen den Universitäten verständliche und inhaltlich möglichst ähnliche akademische Bezeichnungen erfordert.

1. Die BZÄK, DGZMK und die VHZMK lehnen für die Zahnmedizin konsekutive Studienmodelle ab. In der Zahnmedizin sollen Master-Studiengänge ausschließlich postgradual und nicht konsekutiv durchgeführt werden. Mit einem Umfang von 6 Semestern sind keine berufsfähigen Studienabschlüsse (Bachelor) mit therapeutischer Ausrichtung denkbar.
2. Die BZÄK, DGZMK und die VHZMK befürworten die Durchführung postgradualer und nicht konsekutiver Master - Studiengänge.
3. Die BZÄK, DGZMK und die VHZMK stellen fest, dass für die ZahnMedizin Master - Studiengänge nur an Universitäten, die das Fach in Ausbildung, Forschung und Lehre vertreten akkreditiert werden sollen. Hierzu stellt die DGZMK das Einverständnis aller ihrer wissenschaftlichen Gesellschaften her.
4. „Master of Science“ Studiengänge soll in zwei Jahren einen Umfang von 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) umfassen (Full Time Modell). Der Titel ersetzt die Bezeichnung „Spezialist“ der wissenschaftlichen Gesellschaften und wird jedem Absolventen einer „Spezialisten“ Ausbildung durch seine Landesuniversität verliehen.
5. „Master of....“ Studiengänge sollen Berufs begleitend durchgeführt werden. Sie sollen einen Umfang von 60 ECTS-Punkten umfassen (Part Time Modell). Für die Durchführung kann sich die jeweilige Universität der Organisationshilfe von APW oder Kammer bedienen.
6. Als Grundlage für die Fort- und Weiterbildung wird der Umfang eines ECTS-Punktes auf 30 Stunden festgelegt. Mit dieser Grundlage streben BZÄK, DGZMK und VHZMK ein modulares Fort- und Weiterbildungssystem an.

BZÄK, DGZMK und VHZMK informieren das BMG, die KMK, die HRK und den Akkreditierungsrat von ihren Beschlüssen.

(Berlin, 07. September 2006)

Modulares System der Postgradualen Fort- und Weiterbildung als gemeinsames Modell der BZÄK-DGZMK-VHZMK

(mehrheitlich verabschiedet vom Vorstand der BZÄK am 02.06.2007)

Vorwort

Eine freiwillige und selbstbestimmte, postgraduale Fort- und Weiterbildung wird als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Berufsstandes festgelegt und gemeinsam betrieben.

Im Sinne einer möglichst liberalen und flexiblen Regelung existieren mehrere Formen der Fort- und Weiterbildung, die als modulares System mit ECTS-analogen Kriterien (European Credit Transfer System) international vergleichbar, integrierend, zum Teil aufeinander aufbauend und nebeneinander dem Berufsstand angeboten werden sollen. Hierdurch wird die bisherige strikte Grenzziehung zwischen Fort- und Weiterbildung aufgelöst.

1.

Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt oder der Erwerb des PhD/ Habilitation sind die höchsten Stufen der postgradualen Qualifizierung in einem Gebiet/Teilgebiet der ZHK.

1 a.

Die Fachzahnarztweiterbildung dient der Spezialisierung und damit der Qualitätssicherung einer an den Bedürfnissen der Patientenversorgung und der zahnärztlichen Praxis ausgerichteten Qualifizierung. Die Gestaltung der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Kammern entsprechend den Heilberufsgesetzen der Länder und den Weiterbildungsordnungen. Die Weiterbildung vermittelt und umfasst:

- die erforderlichen, supervisierten, praktischen Fähigkeiten (z.B. OP-Kataloge),
- das theoretische Wissen (z.B. Master - Modul und Fachzahnarztprüfung)
- sowie eine ausreichend nachgewiesene, nachhaltige Erfahrung und Tätigkeit unter Supervision (innerhalb der Weiterbildungszeit)

1 b.

Daneben besteht in der Verantwortung der Universitäten / Med. Hochschulen, über die Habilitationsordnungen bzw. als dritte Stufe des Bologna-Prozesses (doctorate), eine an der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und der entsprechenden Lehre orientierten Spezialisierung als PhD-Programm oder Habilitation. Neben den fachlichen Qualifikationen sollen insbesondere die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und eine entsprechende Lehrkompetenz in den Mittelpunkt der Qualifizierung gestellt werden.

Beim Erwerb eines PhD ist es sinnvoll, zusätzlich (soweit im Fachgebiet möglich) einen Fachzahnarzttitle zu erwerben, wie es auch selbstverständlich möglich sein soll, als Fachzahnarzt zusätzlich einen PhD zu erwerben.

2.

Die immer berufsbegleitende, an den Erfordernissen der Praxis orientierte Fortbildung (strukturiert und zertifiziert), die in der Zusammenarbeit zwischen Kammern (inkl. Verbände), Universitäten/ Med. Hochschule und wissenschaftlichen Gesellschaften angeboten wird, stellt eine Form der Schwerpunktbildung in der Fortbildung dar, die bei entsprechend nachhaltiger Tätigkeit in diesem Gebiet auch zu einem ausgewiesenen Tätigkeitsschwerpunkt führen kann. Sie wird in einem ECTS-analogen Verfahren bewertet.

Der zusätzlich an der wissenschaftlichen Arbeit orientierte, durch Akkreditierungsverfahren und Zulassung regulierte Masterstudiengang (MSc), kann als Part-Time berufsbegleitend mit Universitäten/Med. Hochschulen oder Full-Time an Universitäten/Med. Hochschulen in Zusammenarbeit mit Kammern und wissenschaftlichen Gesellschaften organisiert werden.

Leistungen, die im Rahmen der der strukturierten Fortbildung und auch der Masterstudiengänge erworben werden, können als Teilleistungen auf den Erwerb des nötigen Wissens innerhalb der Weiterbildung anerkannt werden. Beim Full-Time-Master an einer anerkannten Weiterbildungsstätte kann auch die nachhaltige Erfahrung im Rahmen der Weiterbildungsgänge (s. Weiterbildungsordnungen) oder PhD-Programme anerkannt werden. Dabei sollen Leistungen innerhalb der strukturierten Fortbildungsgänge auch modular in die Masterstudiengänge integriert werden.

3.

Um Masterstudiengänge auf Weiterbildungen anrechnen zu können, ist es notwendig, die Inhalte und Zielvorgaben der Masterstudiengänge zwischen Universitäten/ Med. Hochschulen und Kammern abzustimmen. Hierzu sollen Kooperationsverträge geschlossen werden (Musterkooperationsvertrag durch BZÄK/VHZMK/ DGZMK). Darüber hinaus ist eine Änderung der Heilberufsgesetze erforderlich, damit ein modularer Aufbau der Weiterbildung mit Anerkennung berufsbegleitend erworbener Qualifizierungen möglich ist.

(Fleesensee, 02. Juni 2007)